

Der Geist des Gewissens

Autor(en): **Wyder, Theodor**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für
Armee und Kader**

Band (Jahr): **60 (1985)**

Heft 9

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-713931>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Geist des Gewissens

Oberst i Gst Theodor Wyder, Uvrier/Sion

Der Titel dieser Arbeit scheint nicht ohne weiteres einsichtig zu sein. Man begegnet aber immer wieder Menschen, die mit ihrem Gewissen aus den gesellschaftlichen resp staatlichen Rechtsnormen ausbrechen, das heisst, ihr Handeln mit ihrem Gewissen zu begründen versuchen. Sie kümmern sich weder um das Erfassen noch um die Verwirklichung der gesellschaftlichen Werte und richten alle ihre Erkenntnisse auf das eigene unmittelbar zu vollziehende Handeln.

Unsere Gedanken wollen die Einsicht fördern, wie Differenzen bereinigt werden können, wie eben der Geist des Gewissens dies bewirken kann, und wir wollen erkennen, dass ein Gewissen sich nicht nur ändern kann, aber auch ändern muss, wenn die Rechtslage sich ändert. Das Gewissen besitzt ja eine unbegrenzte Spannweite seines auf die Wahrheit als solche abgestimmten Erkenntnisvermögens. Jeder Mensch hat die Tendenz und will möglichst lange seine Meinung für wahr ausgeben.

Vom Geist

Im täglichen Sprachgebrauch hat schon das Wort selber eine Doppelbedeutung: Geist im Sinn von Gespenst und Geist im Sinn von Intellekt. Beide Bedeutungen schliessen nicht nur das stofflich Reine aus, sondern überdies auch das Element der eigentlichen Verbindung, das aus Materie und Form ein Körperwesen entstehen lässt. Die erste Bedeutung, Spukgeist, die seit jeher in der Märchenfantasie lag, durch Tatsachen aber nicht erwiesen ist, lassen wir in unserer Betrachtung beiseite. Geist bedeutet absolute Immaterialität und ist ein Wesen, das zum Erfassen und Verwirklichen übersinnlicher Werte verlangt wird. – Der Geist, das geistige Leben ist vom menschlichen Körper abhängig, gleich wie dieser indirekt an das Sinnesleben gebunden ist. Es gibt viele Sinne als Vermögen des Menschen, um die Umwelt unmittelbar oder anschaulich zu erfassen. Durch die Sinneserkenntnis werden Empfindungen aufgenommen und verarbeitet, und von hier wird die Sinnlichkeit abgeleitet, welche die Gesamtheit aller sinnlichen Vermögen bedeutet. In der engeren Fassung werden mit Sinnlichkeit die sinnlichen Triebe und Strebungen bezeichnet; in einer weiteren Fassung ist dies auch auf das Leben des Geistes anzuwenden. Man sagt dann, dieser Mensch hat Sinn für zum Beispiel Musik, Farben, Sport, Politik, Armee, Staat, wenn er aufgeschlossen und empfänglich für etwas ist. Was wir unter Sinn zu verstehen haben, ist davon abzuleiten: sinnvoll, ob etwas objektiv Sinn hat oder nicht, und das Gegenteil davon: sinnlos; dann auch noch widersinnig, sinnwidrig und schliesslich Unsinn, welcher jeden Gegensatz zum Sinn bezeichnet. – Das Erkenntnisvermögen des Geistes setzt sich aus den drei Elementen Verstand, Vernunft und Willen zusammen. In der grossen Spannweite des Erkenntnisvermögens, das sich aus Teilwerten zusammensetzt, wurzelt die Anlage zur freien Wahl und damit zur freien Selbstbestimmung durch die Willensfreiheit und begründet so die Persönlichkeitswerte, die Person. Das geistige Leben bildet das formende Prinzip aller Kulturwerte, dominiert so das sinnliche Leben und ist demzufolge die vornehmste Aufgabe der Menschen.

Vom Gewissen

Auf das Gewissen stützt sich jeder Mensch ab, wenn er seine Handlung mit keinen anderen

Mitteln begründen kann. Im Prinzip ist das auch vertretbar, denn das Gewissen ist die Fähigkeit des menschlichen Geistes zur Erkenntnis der sittlichen Werte, Gebote und Gesetze, im engeren Sinn aber deren Anwendung auf das eigene unmittelbar zu vollziehende Handeln. – Weil der Mensch Individuum ist, hat er eine gültige Existenz; er ist «unsterblich» und Subjekt einer ewigen Bestimmung und eines ewigen Geschicks. Daher kommt es, dass der Mensch, der jetzt ist, nie eigentlich der Zukunft der «Menschheit», der anderen, die nach ihm kommen, in einer ihn zerstörenden Weise gewaltsam geopfert werden darf. Die gültige Existenz des Individuums verlangt eine seinem Wesen entsprechende Entfaltung. Diese Entfaltung wieder muss in Freiheit vollzogen werden können. Dabei kann die im Menschen wohnende Freiheit, die immer Freiheit von äusseren Einflüssen ist, ohne Wirkung sein. Diese so vom Menschen entwickelten Handlungen dürfen für die Gemeinschaft nicht von Bedeutung sein. Durch die Geistigkeit der Person sprechen wir von einem inneren Freiheitsraum und durch ihre Leiblichkeit von einem äusseren Freiheitsraum. Der eine Freiheitsraum schliesst den anderen nicht aus, sie haben sich wesensbedingt zu ergänzen. Für die Freiheit des Menschen gibt es keine berechnete Einschränkung, wohl aber für den Freiheitsraum. – Die innere Freiheit des Menschen wird vom Gewissen getragen, während die äussere Freiheit des Menschen eines Schutzes bedarf, welches die Aufgabe des Rechts ist. Demzufolge ist der Mensch auf Recht angewiesen und kann sich in der Folge nicht ohne die Organisation dieses Rechtes im Staate entfalten. Er ist deshalb von aussen her ansprechbar, nicht einfach durch die Macht des Rechts als physische Gewalt, sondern aus sittlich begründeter Macht zur Verwirklichung des Guten im menschlichen Zusammenleben. Die Würde und das Wesen des Menschen sind von innen und von aussen bedroht. Von innen, da der Mensch in Freiheit über seine Würde verfügt und in einem freien Verstand gegen sich selbst fehlen kann, sofern dieser Verstand das Ganze des Menschen wesentlich tangiert. Von aussen, da der Mensch als leibliche Person für seine Entscheidungen von anderen Menschen (Gemeinschaft, Staat) durch Einwirkung und Eingriffe bedroht ist. Besteht ein Zweifel über die Erlaubtheit des menschlichen Handelns, so fehlt die Gewissheit, die es zur Tat braucht, der sogenannte Probalismus oder praktische Gewissheit, die Sicherheit des Gewissens.

Die Differenz

Bei Ablehnung des Militärdienstes aus Gewissensgründen kann eine Differenz entstehen, zwischen der festgelegten Norm der Wehrpflicht und deren der Verweigerung. Sie entsteht nicht, wenn der Auflehrende sich auf die Berechtigung des Widerstandsrechtes beruft, welches seine Gültigkeit hat, wenn das Gemeinwohl nicht gesichert ist, und die Staatsge-

walt dem positiven Recht tiefe Zerrüttung und Unsittlichkeit verleiht, dem jede Werthaftigkeit und Geltungskraft abgehen muss. Den so gestellten Forderungen des Staates darf sich der Rechtsadressat widersetzen und aktiven Widerstand leisten. Der Staat hat sich in diesem Falle über das Naturrecht hinweggesetzt und der einzelne hat das natürliche Recht, dem Staate nicht zu gehorchen. Die Rechtfertigung des aktiven Widerstandes gegen die Staatsgewalt kann sich nur aus der übergeordneten Norm ergeben: das Sittengesetz im weitesten Sinne des Wortes, das gegenüber der positiven Normierung stärkere Verbindlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann, weil es unabhängig vom Menschen und ausserhalb des Bereichs seiner Gestaltungsfähigkeit ist. – Das Widerstandsrecht kann im Falle Schweiz auch keine Anwendung finden, da es sich um eine vom Staat gerechtfertigte ohne Normenkollision bestehende Gesetzgebung handelt. Die Verweigerung des Dienstes ist unter diesem Aspekt immer ungerechtfertigt, und das Gesetz, das die Wehrpflicht anordnet, entspricht der naturrechtlichen Forderung des Rechts auf das Leben. Es geht bei dieser Pflichtenkollision, Staats-Rechtsadressat, um die Bildung des Gewissens, mehr Anerziehung und Anpassung des Gewissens. Dem Recht kann eine gewissensbildende Funktion nicht abgesprochen werden. Andererseits kann doch niemand sein Gewissen belasten, wenn eine Handlung, zum Beispiel die Militärdienstleistung, durch das Recht nicht nur erlaubt, sondern sogar gefordert ist.

Die Lösung

Jeder Mensch soll im Rahmen seiner Erkenntnisfähigkeit zu einer Erkenntnis kommen. Diesem Gedanken widmet der österreichische Berufskollege, Dr Ernst Auer, in seinem hervorragenden Werk «Der Soldat zwischen Eid und Gewissen» (Universitätsverlagsbuchhandlung GmbH, Wien, 1983) ein besonderes Kapitel. Die Erkenntnis wird mindestens von brauchbaren Wegweiser, wenn Wissensbildung und Wissenserforschung dem Handeln vorausgehen. Wie oft sind schon Armeeeingehörige vor dem Richter gestanden, wegen Verweigerung der Dienstleistung aus Gewissensgründen, und ebensooft wird dem Richter der Vorwurf nicht ausbleiben, dass er über das Gewissen nicht urteilen könne, da dieser sich an den Grundsatz zu halten hat: Quid facis, quid iuris. – Die Frage, ob dem befehlenden Grund des Gewissens immer Folge geleistet werden muss, ist mit einem Ja zu beantworten. Das gilt auch im Fall des unüberwindlich und schuldlos irrenden Gewissens. Der Handelnde hat gar keine andere vernünftige Möglichkeit, womit dem Dienstverweigerer Tür und Tor offenstehen. Man darf sich jedoch nicht vorschnell auf sein eigenes sicheres Gewissen berufen, um so ernster, wenn andere höhere Autoritäten (das eigene Ich ist ja nicht immer die höchste Autorität, bei jeder Anerkennung der so eigenen Wichtigkeit) ein abweisendes Urteil haben.

Ein Fall des schuldlos irrenden Gewissens würde so nicht vorliegen.

Schlussfolgernd besteht das Gebot und die strenge Pflicht zur rechten Gewissensbildung durch Nachdenken, Belehrung, Ratfragen und Beurteilung der besonderen Lage, was im Sam-

melbegriff der intensiven Gewissensforschung in stiller Stunde zu erfolgen hat: Weit entfernt von jeder Aktualität unter Einbezug der politischen Lage, «politisch» hier als den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst zu verstehen. Eine tiefe Besinnung soll erfolgen, und

zwar auf das eigene Wort, das eigene Beispiel und die eigene Persönlichkeit, denn: das Wort muss wahr und klar sein und von Liebe getragen; das Beispiel: gut, eindeutig und anziehend; die Persönlichkeit: edel, treu und zugänglich. ☐



Strassenpolizist im Einsatz.

Martin Graf, Basel

Alfred Seidl

Der verweigerte Friede

Universitas-Verlag, München, 1985

Rudolf Hess, der einstige «Stellvertreter des Führers», ist der letzte Überlebende der vom Internationalen Militär-Tribunal am 1. Oktober 1946 in Nürnberg verurteilten nationalsozialistischen Hauptkriegsverbrecher. Aufgrund seiner Verurteilung zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe lebt er seit 39 Jahren in Einzelhaft und ist heute der einzige Gefangene im Gefängnis von Berlin-Spandau.

Am 10. Mai 1941 war Hess aus einem Flugzeug der deutschen Luftwaffe mit dem Fallschirm über Schottland abgesprungen und hatte politische Unterhandlungen mit englischen Persönlichkeiten aufgenommen. Seither wurde er gefangen gehalten und nach dem Krieg dem internationalen Tribunal zur Aburteilung überwiesen. Versuche, den 91 Jahre alten letzten Überlebenden des grossen Nürnberger Prozesses zu begnadigen und ihm für den Rest seines Lebens die Freiheit zu gewähren, sind bisher von der Sowjetunion abgelehnt worden.

Der Verteidiger von Rudolf Hess, der bereits im Jahr 1984 über dessen Fall eine «Dokumentation

des Verteidigers» veröffentlicht hat, setzt sich in der neusten Publikation erneut für seinen Klienten ein und fordert seine unverzügliche Haftentlassung. Mit diesem Begehren wird ausdrücklich nicht eine Begnadigung im humanitären Sinn gefordert, sondern die Anerkennung der Unrechtmässigkeit und damit Nichtigkeit seiner Verurteilung. Nach der Auffassung von Seidl ist Hess im Jahr 1941 als deutscher Parlamentär über Schottland abgesprungen und ist nach dem internationalen Landkriegsrecht als solcher nicht strafbar. Im weiteren bezeichnet der Verfasser das Urteil auch darum als rechtsungültig, weil es vor und nach dem Zweiten Weltkrieg den Straftatbestand des «Verbrechens gegen den Frieden», für den Hess verurteilt wurde, nicht gegeben habe. Schliesslich habe das Gericht einseitig und damit rechtsungültig geurteilt, denn die Richter haben es abgelehnt, über Verbrechen gleicher Art, die von ihren eigenen Nationen begangen worden sind, zu urteilen. Ohne auf die Argumentation Seidls im einzelnen einzugehen – sie würde ein Buch füllen – sei hier festgestellt, dass die behauptete Parlamentärfunktion von Hess sehr umstritten ist. Nach englischer Ansicht unternahm dieser keine echte Friedensmission, sondern im Gegenteil, eine deutliche Drohhaktion gegen Grossbritannien. Im übr-

gen ist Hess für Handlungen verurteilt worden, die er vor seinem Englandflug begangen hat, und die auch von einer allfälligen späteren Parlamentärhandlung nicht ungeschehen gemacht wurden. Die Frage nach dem Straftatbestand des «Verbrechens gegen den Frieden» hat seinerzeit das Nürnberger Gericht stark beschäftigt. Es ist dabei zur Annahme gelangt, dass zwar keine ausdrückliche derartige Norm bestehe, dass aber im Vergehen gegen den Frieden eine unter Völkern als Rechtswidrigkeit anerkannte Handlung liege. Allerdings liegt darin, dass das Nürnberger Verfahren eine reine Parteijustiz war, in der nur über die Untaten der Besiegten, nicht aber über jene der Sieger geurteilt wurde, die schwere Problematik dieser einseitigen Rechtsprechung. Für sie gab es wohl gewichtige Rechtfertigungsgründe – dennoch war Nürnberg ein Sonderfall, in dem kein Recht für die Zukunft geschaffen werden konnte. Innerhalb des Verfahrens galten für alle 22 deutschen Angeklagten dieselben Voraussetzungen, so dass es heute, 40 Jahre hinterher, kaum anginge, für den letzten unter ihnen eine abweichende Sonderregelung zu beanspruchen. So bleibt für den hochbetagten Rudolf Hess nur der Weg der Begnadigung, schon unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte. Kurz